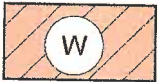


Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Gemischte Baufläche
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)



Wohnbaufläche
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders.

Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



AUFGESTELLT
DURCH
DIE SAMTGEMEINDE
KIRCHDORF

Samtgemeinde Kirchdorf
Landkreis Diepholz

**116. Änderung des
Flächennutzungsplanes**
in der Gemeinde Wehrbleck

Planverfasser:



Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für
Raum- und Umweltplanung

Dipl. Ing. **Stefan Winkenbach**
Hasberger Dorfstr. 9
27751 Delmenhorst
Tel. 04221 / 444 02

Datum:
18.05.2020

Maßstab:
1: 1.000

Planstand:
Beschluss

NORD

ABSCHRIFT



m Nordloh

Schafrift

Straße

Im Wi

